

# 1 Amtsblatt

Ausgabe B  
(ohne öffentl. Anzeiger)

## der Preussischen Regierung in Breslau

Stüd 1

Ausgegeben Breslau, den 1. Januar

1938

**Inhalt:** 1. Inhalt der Nr. 131, 132, 133/1937 Teil I und Nr. 44, 45/1937 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 1. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Umlegungsbehörden. S. 1. — d) des Regierungspräsidenten: Buchmacher. S. 1. — Naturfischj. S. 2. — Reichserband Bedfj. Kottwitz, 1. Nachtrag. S. 2. — Grenzänderung im Kreise Trebnitz. S. 2. — Wassergenossenschaft Naate-Liebenau-Hennigsdorf, Kreis Boblau, 1. Nachtrag. S. 3. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. S. 3. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundsachen. S. 3. — g) anderer Behörden: Wegerreinigung in Obernigl. S. 3. — Weidewesen. S. 4.

### 1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

#### Teil I.

#### 1. Die Nummer 131 enthält:

Neunte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, vom 24. November 1937.

#### 2. Die Nummer 132 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtsbezeichnung des Chefs der Präsidialkanzlei, vom 1. Dezember 1937;

Verordnung über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, vom 27. November 1937;

Dritte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Checkverkehr, vom 29. November 1937;

Zweite Ausführungsverordnung (H. Wb.) zur Auslandswarenpreisverordnung, vom 1. Dezember 1937;

Zweite Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen, vom 29. November 1937.

#### 3. Die Nummer 133 enthält:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, vom 6. Dezember 1937;

Verordnung zu § 44 Abs. 1 Nr. 8 des Deutschen Beamtengesetzes, vom 24. November 1937;

Erste Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume, vom

4. Dezember 1937.

#### Teil II.

#### 4. Die Nummer 44 enthält:

Verordnung über die Änderung der sächsisch-thüringischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Regis und Serbitz, vom 27. November 1937;

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Lettischen Verrechnungsabkommens, vom 3. Dezember 1937;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 19. November 1937;

Bekanntmachung über das Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung der Methoden für die Entnahme von Proben und die Untersuchung von Käse, vom 27. November 1937.

#### 5. Die Nummer 45 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-polnischen Zusatzeinbarung zum Vertrag über die Verlängerung des Wirtschaftsvertrages, vom 7. Dezember 1937;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 2. Dezember 1937.

### 3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

#### c) des Oberpräsidenten.

#### 6. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I, S. 629) hat der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1938 für die Provinzen Nieder- und Oberschlesien als Umlegungsbehörden die Kulturämter mit den Dienstbezirken, wie sie von ihm auf Grund des § 8 des Preussischen Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (GSS. 101) festgestellt worden sind oder werden, und mich als obere Umlegungsbehörde mit den Provinzen Nieder- und Oberschlesien als Dienstbezirk bestimmt.

Breslau, 15. 12. 1937. D. P. IV. IV. 4. L. R. 500/64,

Der Oberpräsident,

— Landeskulturabteilung. —

#### d) des Regierungspräsidenten.

7. Auf Antrag des behördlich zugelassenen Buchmachers Herrn Ludwig Abthoff hier, habe ich die Verlegung seiner Wettannahme-Nebenstelle III, Graupenstr. 2/4 — Leiter Buchmachergeselle Richard Borrmann — nach der Hohenzollernstraße 47/49 genehmigt.

Breslau, 18. 12. 1937. L. 6. VI. Nr. 1578.

Der Regierungspräsident,  
Landwirtschaftliche Abteilung.

### 8. Verordnung über das „Naturschutzgebiet Oberwald“ im Forstamts- bezirk Peßterwitz, Kreis Ohlau.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.  
Der ostnordöstlich von Ohlau im Forstamtsbezirk Peßterwitz, Kreis Ohlau, gelegene Oberwald wird in dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.  
(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 41,25 ha und umfaßt die Sagen Nr. 246 g, 247 b, 250 a, 251 a, 251 c der Försterei Klein-Tiergarten im Forstamt Peßterwitz.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Breslau und bei der unteren Naturschutzbehörde in Ohlau.

- § 3.  
Im Bereich des Naturschutzgebietes ist verboten:
- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzusplücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  - freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig\* zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutaugende Insekten,
  - Pflanzen und Tiere einzubringen,
  - die zum Verkehr freigegebenen Wege zu verlassen, Zelte und sonstige Lagerstätten zu errichten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  - Laub zu sammeln, Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Ergrabungen vorzunehmen, Schluff oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
  - Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.  
(1) Unberührt bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die forstliche Bewirtschaftung — letztere plenterwaldartig — wobei der Kahlschlag nicht gestattet ist.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5.  
Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 18. 12. 1937.

£. 6. VI. 1346/37.

Der Regierungspräsident.

9. 1. Nachtrag vom 8. November 1937  
zum Statut des Seßlig-Kottwitzer Reichverbandes, vom 4. März 1891 (Amtsblatt 1891, Stück 16, Seite 186).

Nachdem durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Namen der Gemeinde Kottwitz, Landkreis Breslau, abgeändert worden ist, ist auch die Änderung der Namensbezeichnung des Reichverbandes erforderlich geworden (siehe Einleitung zum Reichstatut). Laut Beschluß des Reichsamtes vom 8. November 1937, den ich heut genehmigt habe, lautet der Name des Reichverbandes künftig:

„Zungenfsee'er Reichverband“.

Breslau, 8. 12. 1937.

£. 7. VII. Nr. 1533.

Der Regierungspräsident.

Landwirtschaftliche Abteilung.

10. Mit Wirkung vom 1. April 1938 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Hasdingen, Kreis Trebnitz, in die Gemeinde Margaretenmühle, Kreis Trebnitz, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Margaretenmühle maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Margaretenmühle angerechnet.

Eine etwa erforderliche Auseinanderlegung regelt die Aufsichtsbehörde.

Breslau, 20. 12. 1937.

£. 2 (g).

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Hasdingen, die in die Gemeinde Margaretenmühle eingegliedert werden.

Gemarkung Hasdingen.

Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 72, 80, 109, 130, 132, 139, 140, 148, 166/92, 172/108, 175/93, 188/110, 194/131, 200/147, 75, 81, 100, 101, 115, 120, 121, 168/99, 177/89, 178/88, 195/135, 197/153, 114, 186/157, 201/157, 184/158, 183/159, 160, 179/161, 180/162, 181/163, 182/164, 82, 83, 112, 124, 125, 136, 155, 189/111, 198/152, 94, 74, 78, 103, 116, 133, 134, 145, 146, 150, 165/91, 176/90, 191/117, 206/107, 137, 138, 203/106, 204/107, 205/107, 73, 77, 86, 87, 102, 173/104, 174/105, 202/106, 113, 122, 123, 128, 193/129, 143, 144, 149, 196/156, 70, 71, 76, 79, 84, 85, 95, 96, 147, 167/98, 190/118, 119, 192/126, 127, 141, 199/142, 151, 154,

in einer Gesamtgröße von 19,9153 ha.

**11. 1. Nachtrag vom 19. November 1937 zur Satzung der Wassergenossenschaft Raake—Lebenau—Hennigsdorf, Kreis Wohlsau, vom 9. Juli 1928 (Amtsblatt 1928, Stück 29, Seite 292).**

Die Wassergenossenschaft Raake—Lebenau—Hennigsdorf hat folgende Änderung ihrer Satzung beschlossen, die hiermit genehmigt wird:

dem § 2

wird folgende Ergänzung angefügt:

Die Genossenschaft kann ferner Bodenverbesserungs- bzw. Beregnungsanlagen, sowie alle mit einer Wasserreglung verbundenen Folgeeinrichtungen durchführen.

Breslau, 18. 12. 1937. L. 7. VII. Nr. 2646.

Der Regierungspräsident.  
Landwirtschaftliche Abteilung.

**12. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 17 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RÖBl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

In versuchten Kreisen hat der Transport aller Klauentiere zu und von den Viehverteilungs- und -verladestellen mit der Bahn oder auf Wagen zu erfolgen.

§ 2.

Werden Tiere mit Wagen befördert, so müssen die Wagen dicht gefügt und so beschaffen sein, daß möglichste Undurchlässigkeit gewährleistet ist. Die Böden müssen mit einer gut aufsaugenden Einstreu (Stroh, Torfmull, Sägemehl) versehen sein, die mit 1% iger Natronlauge-lösung zu befeuchten ist.

§ 3.

Sämtliche Wagen (Kraftwagen und Gespanne), die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Vieh aus versuchten Kreisen benutzt werden, sind nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4.

Im übrigen gelten für die Reinigung und Desinfektion sowie für ihre Überwachung die Bestimmungen der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Preussischen Landwirtschaftsministers über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 9. März 1934 (Landw. Min. Bl. 1934, S. 143 sowie Amtsbl. 1934, Sonderbeilage zu Stück 12 vom 24. März 1934).

§ 5.

Die hiernach vorgeschriebenen Ausweissbücher sind allgemein auch von den Wagenführern der Gespanne zu führen, die gewerbsmäßig Vieh befördern.

Als Muster gilt das für Kraftwagen vorgeschriebene Ausweissbuch.

§ 6.

Der Wagenhalter haftet für die Ausführung der Reinigung und Desinfektion und trägt deren Kosten.

§ 7.

Im ganzen Regierungsbezirk ist auf Viehmärkten, Schlachtviehmärkten, Viehversteigerungen, Viehverteilungs- und -verladestellen der Personenverkehr zu beschränken, soweit es mit der Abhaltung und dem Zweck der Veranstaltung vereinbar ist.

Den Weisungen der Gendarmerie- und Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften im § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RÖBl. S. 519).

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Breslau, 23. 12. 1937. Vet. 126. B.

Der Regierungspräsident.

**f) des Polizeipräsidenten**

in Breslau.

13.

Gefunden:

Am 28. 11. 1937: 1 Herrenfahrrad; 8. 12.: zwei Füllhalter; 10. 12.: 1 Schürze; 11. 12.: 1 Armbanduhr; 15. 12.: 1 Paket Noten, 1 Handtasche, 1 Kneifer, 1 türkischen Halbmond; 16. 12.: 1 Herrenfahrrad, ein Portemonnaie, 1 Handtasche, 1 Stilaugenglas, 1 Armband; 17. 12.: 1 Damenfahrrad, 1 Portemonnaie, ein Ohrring, 1 Aktentasche, 1 Anstecknadel, 1 Armbanduhr; 18. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Handschuh, 1 Portemonnaie, 1 Rolle Stoff, 1 Kinder-Leiterwagen; 19. 12.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 Portemonnaie, einige Rotguthjahnträder, 1 Ohrring; 20. 12.: 1 goldener Ring, 1 Aktentasche, 1 Kragenschoner; 21. 12.: zwei Kragenschoner, 1 Portemonnaie, 1 Ohrring; 22. 12.: 1 Aktentasche.

Zugelaufen:

1 brauner und 1 schwarzer Hund und 1 schwarze Rabe im Tierheim, Gandauer Straße 127, 1 grauschwarze Rabe bei Günter Kallmann, Sadovastraße 45, 1 kleiner braunweißer Spitz bei Alfred Ludwig, Am Denkmalsplatz 2.

An die Verleerer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schneidmayer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch., zu melden.

Breslau, 23. 12. 1937.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

**g) anderer Behörden.**

14.

Ortsstatut

betreffend die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Obernigg.

Nach Anhörung der Gemeinderäte vom 14. Oktober 1937 beschließt ich, gemäß §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in Verbindung mit § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RÖBl. I S. 49) für den Gemeindebezirk Obernigg folgendes Ortsstatut zu erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb des Gemeindebezirks belegenen öffentlichen Wege, soweit sie dieser Reinigungspflicht unterliegen, einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Beipregens zur Verhinderung von Staubentwicklung wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt, gleichviel, ob dieselben bebaut, bebaubar oder unbebaut sind.



Bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer hat an ihrer Stelle die Gemeinde Obernigh die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung zu übernehmen.

## § 2.

Die den Eigentümern nach § 1 auferlegte Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenden, überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden öffentlichen Wege hat mit folgenden Maßnahmen zu erfolgen:

Die Reinigungspflicht im Umfange des § 1 erstreckt sich auf die Bürgersteige, die Rinnsteine und die halbe Straßenseite. Bei Schneefall sind die Bürgersteige und Rinnsteine vom Schnee zu reinigen. Bei Winterglätte sind die Bürgersteige sowie die öffentlichen Wege mit abstumpfenden nicht ätzendem Material zu bestreuen. Bei Grundstücken, an denen keine Bürgersteige vorhanden sind, haben die Eigentümer bei Schneefall einen 1 Meter breiten Straßestreifen längs des Grundstücks vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

Bezüglich der an freien Plätzen gelegenen Grundstücke erstreckt sich die Verpflichtung zur Reinigung auf eine Tiefe von 5 Meter längs der Front der Grundstücke, von der Vordkante des Rinnsteines ab gerechnet; für den übrigbleibenden Teil ist die Gemeinde Obernigh reinigungspflichtig.

## § 3.

Dem Eigentümer § 1 werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093 BGB.). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 1 in erster Reihe ob.

## § 4.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke fällt den zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last.

## § 5.

Die Gemeinde Obernigh wird eine gemeinschaftliche Versicherung der nach den §§ 1 und 3 dieses Ortsstatutes Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung eingehen. Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

## § 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.  
Obernigh, 20. 10. 1937. 4079/37.

(L. S.)

Der Bürgermeister.

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 3, 8 und 107 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 — ROBl. I Nr. 6 S. 49 — in Verbindung mit § 33 der Ersten Verordnung zur Durchführung der DDD. vom

22. März 1935 — ROBl. I S. 393 — und mit Bezug auf § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 — OS. S. 187 — aufsichtsbehördlich genehmigt.

Trebniß (Schlef.), 3. 11. 1937.

R. I.

(L. S.)

Der Landrat des Kreises Trebniß.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Obernigh, 20. 12. 1937.

Der Bürgermeister.

## 15. Polizeiverordnung über das Melbewesen.

Auf Grund des § 10 der Polizeiverordnung über das Melbewesen vom 22. April 1933 (OS. S. 129) in Verbindung mit dem Polizeiverwaltungs-gesetz vom 1. Juni 1931 (OS. S. 77) wird für den Bezirk des Landkreises Breslau nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

## § 1.

Für die An- und Ummeldung von Personen, die mit anderen Personen in Wohnungsgemeinschaft leben, ohne zu deren Hausstand zu gehören (Untermieter), ist der Haushaltungsvorstand mitverantwortlich.

## § 2.

Die polizeiliche An-, Um- oder Abmeldung des Meldepflichtigen, der nicht Wohnungsinhaber ist, hat der Wohnungsinhaber mit zu unterschreiben.

## § 3.

Der Hauseigentümer oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die ordnungsmäßig ausgefüllten und unterschriebenen Meldebögen innerhalb einer Woche, vom Tage des An- oder Abzuges an gerechnet, an den zuständigen Bürgermeister abzuliefern.

## § 4.

Berweigert der Hauswirt oder sein Beauftragter die im § 9 der Polizeiverordnung des Herrn Ministers über das Melbewesen vom 22. April 1933 vorgeschriebene Unterschrift der Meldepflichtigen, so hat der Meldepflichtige, bei Untermietern der Wohnungsinhaber, den Vermerk „Unterschrift verweigert“ mit einer kurzen Begründung und seinem Namen auf die Meldung zu setzen und die Meldung selbst dem zuständigen Bürgermeister abzugeben.

## § 5.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbittreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

## § 6.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft und am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

Breslau, 22. 12. 1937.

L. B. 1966.

Der Landrat.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rp.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rp., für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rp. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstr. 16/18.

Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude am Lessingplatz.